





Pa. 10. 2.





1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.
47.
48.
49.
50.



Mandate und Ordnungen der Stadt Strassburg II.

1. 1518. Juli 19. Verbot Wein vor dem Herbst fürzukaufen. 1 Bl.
2. 1521. Juni 4. Landfriedensgebot Karls V. 1 Bl.
3. 1523. Aug. 19. Ablösung der ewigen Zinsen. 1 Bl.
4. 1525. März 15. Verbot mit Concubinen Haus zu halten. 1 Bl.
5. 1523. Dec. 1. Ermahnung an die Prediger. 1 Bl.
6. 1526. März 5. Schonheit für Vögel. 1 Bl.
7. 1525. Jan. 16. Annahme des Bürgerrechts. 1 Bl.
8. 1527. März 29. Verbot, dass Frauen im Chor beten 1 Bl.
9. 1523. Sept. 29. Ordnung des gemeinen Almosens. 1 Bl.
10. 1524. Sept. 12. Verbot Schmähschriften zu verbreiten. 1 Bl.
11. 1525. März 19. Gebot sich bei Hurmschläger ruhig zu verhalten 1 Bl.
12. 1526. Jan. 5. Verbot von Schimpfreden 1 Bl.
13. 1527. Juli 27. Verbot der Wiederläufer anzuheben 1 Bl.
14. 1529. Sept. 24. Verbot Getreide auf Hehrschatz zu kaufen 1 Bl.
15. 1530. März 16. Verbot von Juden Geld zu leihen. 1 Bl.
16. 1529. Juni 23. Verbot Früchte auf dem Halm zu kaufen 1 Bl.
17. 1528. Nov. 30. Verbot die Weinfässer beim Transport anzustecken. 1 Bl.
18. 1531. Sept. 20. Ordnung für die Husefuere (Hausbrotbäcker). 1 Bl.
19. 1531. Nov. 4. Marktordnung in 8 §§. 1 Bl.
20. 1530. März 14. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten 1 Bl.
21. 1530. Aug. 31. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten 1 Bl.
22. 1531. Oct. 12. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten 1 Bl.
23. 1532. Apr. 6. Verbot von Furohr und Messgeld beim Früchtekauf 1 Bl.
24. 1532. Sept. 18. Ordnung für die Husefuere. 1 Bl.
25. 1533. März 17. Verbot der Gotteslästerung auch ausserhalb der Stadt 1 Bl.
26. 1535. Oct. 18. Weinmarktordnung in 18 §§. 1 Bl.
27. 1535. Apr. 28. Gebot Sonn- u. Feiertagen zu heiligen 1 Bl.
28. 1539. Sept. 13. Verbot Früchte vor Herbst zu ernten zu kaufen 1 Bl.
29. 1537. Febr. 12. Verbot von Schmansereien in Stadt u. Gebiet. 1 Bl.
30. 1537. Febr. 12. Verbot in der Stadt Hochzeit zu halten, vor einem Kriechgang anderswo
aus. 1 Bl.
31. 1539. Sept. 13. Verbot von Juden Verschreibungen zu erwerben. 1 Bl.
32. 1543. Jan. 6. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.

33. 1544. Sept. 6. Verbot auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl. 65. 1
34. 1544. Sept. 17. Verbot Hochzeiten in Wirtshäusern zu feiern. 1 Bl. 66. 1
35. 1544. Verbot des Reichstags in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl. 67. 1
36. 1545. März 7. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl. 68. 1
37. 1545 Juni 15. Bestimmung über „Abenddirten“ (-zechen) 1 Bl. 69. 1
38. 1546. Apr. 24. Verbot heimlichen Schlachtens. 1 Bl. 70. 1
39. 1546. Jan. 13. Verbot von Fürtank und Mehrschatz. 1 Bl. 71. 1
40. 1547. Sept. 12. Verbot Waffen ^{auszuführen.} zu verkaufen 1 Bl. 72. 1
41. 1547. Apr. 4. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl. 73. 1
42. 1547. Juni 15. Verbot des Tänzens. 1 Bl. 74. 1
43. 1550. Nov. 5. Ordnung für Hochzeiten. 1 Bl. 75. 1
44. 1552. Jan. 28. Polizeiordnung der Hände im Elsass. 19 Bl. 76. 1
45. 1552. Oct. 1. Constitution über „ungeerbtes ansergohn“. 4 Bl. 77. 1
46. 1552. März 5. Verbot Häuser ohne Wissen des Rathes abzubrechen. 1 Bl. 78. 1
47. 1562. Dec. 15. Die Hände verbieten den Getreidekauf auf Mehrschatz. 1 Bl. 79. 1
48. 1565. Mai 26. Verbot Wein auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl. 80. 1
49. 1576. Mai 14. Verbot des Weinverkaufs bis Johanni. 1 Bl. 81. 1
50. 1579. Juli 13. Ausweg der Freiheiten, die jährlich verleben werden. 5 Bl. 82. 1
51. 1581. Dec. 2. Pulver-Ordnung. 1 Bl. 83. 1
52. 1585. Jan. 6. Stallgebühren ^{geld} -Ordnung 1 Bl. 84. 1
53. 1590 Jan. 28. Verbot von Schmähschriften 1 Bl. 85. 1
54. 1590 Juli 22. Ganthaus u. Stadtgerichts Ordnung 6 Bl. 86. 1
55. 1590. Juli 22. Ordnung für Förungs- u. Fallimentssachen 1 Bl. 87. 1
56. 1590 Dec. 17. Verbot Münzen auszuführen. 1 Bl. 88. 1
57. 1594. Oct. 19. Verbot des Fürtankes. 1 Bl. 89. 1
58. o. D. (1636-1651). Bürgerrecht Tezagener 1 Bl. 89. 1
59. 1595 Apr. 12. Hochzeitsordnung 5 Bl. 91. 9
60. 1605 Feb. 11. Hebammenordnung 1 Bl. 92. 1
61. (1649). Extract der Ordnungen von Contracten 24 Bl. 93. 1
62. 1619. Mai 29. Fremdenanmeldung. 1 Bl. 94. 1
63. 1620. Mai 8. Fremdenanmeldung. 1 Bl. 95. 1
64. 1630. Sept. 13. Runden Ordnung. 1 Bl. 96. 1

65. 1621. Dec. 10. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
66. 1621. Dec. 3. Verbot Häuser an Fremde zu veräußern. 1 Bl.
67. 1622. Febr. 27. Verbot Silber und Gold auszuführen. 1 Bl.
68. 1622. Febr. 28. Verbot von Deserteuren Waffen zu kaufen. 1 Bl.
69. 1622. Juni 17. Verbot fremde Soldaten zu beherbergen. 1 Bl.
70. 1622. Juni 17. Verbot Nachts zu reiten und zu fahren. 1 Bl.
71. 1622. Mai 11. Verbot des Aufenthaltes an den ^{Thor} ~~Stadt~~ wachen. 1 Bl.
72. 1623. Oct. 13/19. Neue Tax Ordnung. 5 Bl.
73. 1624. Juni 21. Gebot eingehende Waaren auf das Kaufhaus zu bringen. 1 Bl.
74. 1626. Oct. 28. Ausweisung von Quacksalbern, Zahnbrechern, Storzern. 1 Bl.
75. 1627. Apr. 11. Verbot an Withe und Händler Freitag u. Samstag Wein einzukaufen. 1 Bl.
76. 1627. Juni 30. Verbot Schiesswaffen auf der Strauß in tragen. 1 Bl.
77. 1627. Aug. 25. Unterschied zwischen gekauftem und eigenem Brantwein. 1 Bl.
78. 1529. Aug. 25. Constitution gegen Gotteslästern, Föllerei u. Fleischesverbrechen. 9 Bl.
79. 1629. Dec. 14. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
80. 1631. Apr. 27. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
81. 1634. Mai 5. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
82. 1634. Nov. 22. Gebot, dass erwachsene Fremde in die Compagnien eintreten. 1 Bl.
83. 1634. Dec. 14. Erläuterung der Hochreitsordnung. 1 Bl.
84. 1634. Mai 8. Verbot von Schlägerien, Tuchen und Schwören. 1 Bl.
85. 1634. Mai 19. Erneute Mehlwäger-, Mülles- und Mühlschauener Ordnung. 1 Bl.
86. 1635. März 4 = I 87.
87. 1635. Jan. 7. Verbot Münzen anders als die städt. Kassen anzunehmen. 1 Bl.
88. 1635. März 4 = I 87. II 86.
- 88^a. 1636. Sept. 22. Erneuerte Ordnung der Inventarschreiber. 4 Bl.
- 89^a. 1636. Juni 25. Fremdenpolizei, Anmeldung. 1 Bl.
91. 91^a. 1636. März 26. Ordnung für Thorwachen und Zollstätten. 2 Bl., 2 Exempt.
92. 1637. Februar 27. Verbot Bettler einzulassen. 1 Bl.
93. 1639. Febr. 18. Verbot am Schiess Rhein Häuschen zu vermieten. 1 Bl.
94. 1643. Mai 27. Ordnung des Liebner Gerichts. 16 Bl.
95. 1643. Juni 3. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
96. 1649. Extract der Burger Ordnung. 8 Bl.

97. 1649. Sept. 1. Tax der Inventirschreiber. 2 Bl.
98. 1650. Juni 29. Concurs-Ordnung. 25 Bl.
99. 1650. Juni 22. Hochreitsordnung. 2 Bl.
101. 1651. Dec. 20. Verbot um Geld in Wirthshäusern u. Tumpstüber zu spielen.
102. 1636. Dec. 22. Ermahnung an die Procuratoren. } 1 Bl., 2 F.
102. 1639. Aug. 22. Ermahnung an die Procuratoren } 1 Bl.
103. 1652. Juli 2. Ermahnung an die Procuratoren 1 Bl.
104. 1654. April. 10. Hochreitsordnung. ~~# 104~~ 1 Bl.
105. 1654. Juni 16. Verbot gewisse Waffen zu tragen 1 Bl.
106. 1655. Juli 13. Verbot, dass Fremde Häuser erben. 1 Bl.
107. 1655. Juli 2. Verbot auf den Wällen spazieren zu gehen. 1 Bl.
108. o. D. Formular für eine Ernennung zum Vogt (Vormund). 1 Bl.
109. 1656. Sept. 24. Renovatum 1644 Mai 9. Verbot von Sturcken u. Schwören. 1 Bl.
110. 1657. Oct. 15. Gebot Fleisch nur an den städtischen Metzger zu kaufen. 1 Bl.
111. (1657/58). Gebetsformular nach des Kaisers Tode 1 Bl.
112. 1658. Dec. 18. Verbot von Pasquillen bei Kirchenbau. 2 Bl.
113. 1658. Apr. 17. Valuation u. Verbot ausländischer Münzen. 1 Bl.
114. ohne Datum. Juni. Verbot des Badens. 1 Bl.
115. ohne Datum. Verbot des Schlittensfahrens am Sonntag. 1 Bl.
116. 1658. Jan. 8. Anlage der Vogteigelder. 2 Bl.
117. 1659. Jan. 10. Schenkmeister-Ordnung. 4 Bl.
118. 1660. Apr. 2. Revidierte Kleider-Ordnung. 14 Bl.
119. 1660. Mai 26. Almosen-Ordnung. 4 Bl.
120. 1660. März 7. Landpolizei- und Amtschreiber-Ordnung. 9 Bl.
121. 1660. März 26. Anlage von Pupillengeldern. 1 Bl.
122. 1662. Jan. 11. Nachträge zur Hochreitsordnung. 2 Bl.
123. 1664. Apr. 23. Kindtauf-Ordnung 2 Bl.
124. 1664. Jan. 14. Anzeige verdächtiger Ferwundungen. 1 Bl.
125. 1664. März 12. Hochreitsordnung. 6 Bl.
126. 1665. Jan. 13. Revidierte Geind-Ordnung. 4 Bl.
127. 1665. Sept. 15. Erneuerte Bierrieder-Ordnung 2 Bl.
128. 1665. Febr. 4. Revidierte Brunnen-Ordnung. 2 Bl.

129. 16
130. 16
131. 16
132. 16
133. 16
134. 16
135. 16
136. 16
137. 16
138. 16
139. 16
140. 16
141. 16
142. 16
143. 16
144. 16

129. 1665. Sept. 23. Gebot über die Gewehre aus dem Zeughaus Rechnung zu führen. 1 Bl.
130. 1665. Dec. 2. Abmahnung von erwerbsunfähigen Ehen. 1 Bl.
131. 1665. Dec. 2. Revidierte Leichenträger-Ordnung. 4 Bl.
132. 1665. Jan. 7. Behandlung der fremden Pfandhuthumscapitalien. 2 Bl.
133. 1666. Dec. 22. Extract über Kaufe der Falliten. 4 Bl.
134. 1668. Oct. 24. Verbot ausländischer Scheidemünze. 1 Bl.
135. 1668. Mai 30. Publication der neuen 30 u. 60 Kreuzer Stücke. 1 Bl.
136. 1668. Febr. 22. Inhang der Strassburger Bürger-Ordnung. 4 Bl.
137. 1666. Apr. 9. Bleichersteuer. 1 Bl.
138. 1669. Sept. 4 (Renovatum 20. Jan. 1643) Ordnung des Ziegel-Schneis, Meistes, Karoher u.
Mannes. 8 Bl.
139. 1670. Dec. 10. Der Ammeister Audientzien Ordnung. 4 Bl.
140. 1670. Sept. 3. Renovirte Wutz-Ordnung. 4 Bl.
141. 1670. Oct. 7. Verbot des heimlichen Oelhandels. 1 Bl.
142. 1672. Sept. 25. Wacht-Ordnungen. 30 Bl.
143. 1673. Febr. 26. Lerchen-Ordnung. 6 Bl.
144. 1668. Juni 17. Kaiserliches Moratorium auf 8 Jahre. 2 Bl.
- ~~~~~

[Faint, illegible handwriting on a lined page, likely bleed-through from the reverse side.]




Reformirte Ordnung.

Eines Ehrsamten Siebner Be-
richts / der Statt Straßburg.



Getruckt zu Straßburg / bey den Carolischen Erben.

Anno M. DC. XLIII.



I

Siebnergerichts Ordnung.

der Statt Straßburg.



N R Claus Ludwig Wormb-
ser von Bendenheim / der Meister vnd
der Rait des Heiligen Reichs freyen
Statt Straßburg / Fügen hiermit
männiglich zu wissen; Demnach vns
von gutter Zeit hero / zu verschiedenen
viel mahlen / gang beschwehrlliche Sla-
gen / nicht allein von vnseren Verordne-
ten an dem Siebnergericht vnd dessen
Verampten / sondern auch von den allda streitenden Parthen
selbsten vorkommen / welcher gestalt dieselben durch bißherigen
auß lautterem Mißbrauch eingerissenen proceß, zum höchsten
beschwehret / auch offtermahlen Jahr vnd Tag auffgehalten /
vnd zu solchem vnerschwinglichem Costen getrieben worden
senen / daß dadurch andere Parthen von befugten Slagen abge-
schehret / theils sachen vor endlichem Außgang verlassen / theils
vor ohngehörige Gericht gezogen / vnd also die begangene vn-
fugen der gebühr nach nicht gestrafft / oder doch die litigierende
Personen an ihrer Nahrung / bey seßigen ohne daß geltklemmen
vnd bösen zeitten empfindtlich vernachttheilet worden: So ha-
ben Wir dahero nicht vnzeitige Anlaß genommen / bemeltes
vnserß Siebnergerichts bißherige handlungen zu examiniren,
daß vnordentliche abzuschaffen / bey dem vbrigen aber eines vnd
daß andere zuverbesseren / alles in ein newe Ordnung zuverfas-
sen / vnd selbige / damit die von Vns jeweils verordnete desß
Siebnergerichts / so wol / als dero Schreiber vnd Procuratores,
Bott / Knecht vnd Parthen selbsten / wie sie bey einem vnd an-
derem Fall verfahren sollen / vnd was dabey in acht zunehmen
seye / in offenen Truck / zu geben: Seßen ordnen vnd statuiren
hierauff / wie vnderchiedlich hernach folget.

Von Unterschied der Sachen.

Namblichen / daß in fürbringung der Sachen / vor vnseren verordneten des Siebnergerichts vnd desselben Redneren vnd Procuratoren, der vnserer Reformirten Rahtsordnung einverleibte Vnderscheid / vnder der Rubric Sachen für den Grossen Raht gehörig 2c. S. Item alle Schmachsachen S. 30. & sequentibus 2c: Vnd dann vnder der Rubric / sachen so vor das Siebnergericht gehörig 2c: Mit allem fleiß in acht gehalten / vnd ohne kundlichen Consens der Parteyen / keine Sach / so dieser Ordnung zuwider allda eingeführt / angenommen vnd ventiliret, sonderen wann von dem einen oder anderen theil die Remission begehrt würde / stracks zu eingang des Proceß, ohn einige schriftliche handlung / dieselbige Sach an gehörige Ort / daß ist für Vns Remittirt vnd gewiesen werden solle.

Von Abtheilung der Gerichts tag

vnd Audientien.

- i. **E**s bißhero in Vbung gewesen / daß vnser Verordnete am Siebnergericht: alle belittene Rahtstag ohn vnderscheid / sie haben viel oder wenig Beschäftt gehabt / zusammentreten müssen / dadurch dann nicht allein Sie an anderen ihren verrichtungen mercklich verhindert / sondern auch der gemeine Seckel / mit außlegung ohnnothwendiger Sitzgelter höchlich beschwehret worden: So sollen hienanfuro in einer wochen ordinariè mehr nicht / dann zwo sessiones, (die extraordinari zusammenkunfften / da es die viele der Beschäftt erfordert / hies durch ohnbenommen.) Nemlich am Montag vnd Donnerstag nachmittag zu 1. Uhren gehalten / auff welche beede gerichtstag / so balden die Glock Eins geschlagen / daß Büchlein durch den Schreiber gelesen / den anwesenden das ordentliche vnd gewöhnliche Sitzgeldt / warüber auch eine sonderbahre Rechnung zu halten ist / gereicht dem Spahtkommenden aber nichts gelieffert / vnd den gar nicht erscheinenden Ein Schilling pfenning verfaumnus abgefördert / in die Büchß gestossen / ne-

ben an

Siebnergerichts Ordnung.

3

ben andern Geföllen / nach gesetzter Ordnung gemess / verrechnet / vnd niemanden nachgelassen werden.

Nach solchem solle durch den Meister bey beschlossener thüren / eine Umbfrag / ob jemand des Gerichts beßigern etwas in Statt: oder Parteyen sachen / so wider die Articul vnd Ordnungen vorgangen / anzuzeigen vnd vorzubringen wüste / gehalten / daß also angebrachte wa möglich also balden / oder da es wegen mit einlauffender vmbständen / nicht füglich geschehen könnte / auff nechst folgenden Gerichtstag / erörtert / nach solchem die Procuratores vnd Parteyen gehört / vngendts zu erst die Statt: so dann nach denselben die Parteyen sachen / vorgenommen vnd entscheiden werden.

Vom Fürgebeten.

Tit. III.

W Ann also hier auff besagter Ordnung gemess / sachen für unsere verordnete des Siebnergerichts gehörig / allda angebracht / vnd von einer oder mehr Personen eine erlittene Schmach geclaget werden will / so solles mit dem fürgebeten / wie es von alters her in vbung gewesen / gehalten werden / vnd des Gerichts Bott schuldig sein / die anbefohlene Gebott fleissig vnd wie sich gebührt zuverrichten / den Parthen mit Ernst nachzufragen / vnd da er dieselben zu hauß oder sonsten nicht betretten kahn / einen Stab ohne deroselben Thür zuzeichnen: Er soll auch jederzeit / wann Meister vnd Schöffel versamlet / in dem Gericht gebährlich auffwarten / Relation vnd anzeigung thun / wie er die fürgebott verrichtet habe / wann vnd von weß wegen / auch wie er fürgebotten / vnd was ihme darauff begegnet / vnd zur Antwort worden sene / Insonderheit ob der oder die / denen fürgebotten / in ver Statt oder nicht seyen / welches alles von dem Gerichtschreiber mit fleiß protocollirt vnd eingeschrieben / auch von Meister vnd Schöffeln in gebährende Obacht genommen werden solle.

Welchem Burger oder Burgerin / Dienstbotten / Knechten oder Mägden / vnd in Summa allen vnd jeden Personen die sich in vnserer Statt / vnd Burgbann auffhalten / für daß Siebnergericht gebotten würdt / vnd der / oder die selben an dem

A iij

dritten

dritten Gerichtstag / oder wann das Gebott fruchtbar vnd in Mundt geschicht / nicht also bald erscheinen / den oder dieselbe mag der Kläger durch den Meister zwingen lassen / vnd soll der erste Zwang sein bey zween / der Ander bey fünff / vnd der dritte bey zehen schillingen: Vnd sollen hierauff der Meister vnd die Schöffen / die Straff oder Bruch der Gebott / den Ungehorsamen / da sie ihres Aussenbleibens kein genugsame wahrhafftige Ursachen vorzubringen haben / jedes mahls ohne Verzug abnehmen / auch nach gelegenheit der Person also verfahren / wann sie befinden das solcher ungehorsamb ein vorsehliche Verachtung oder muthwilliger Vmbtrieb / das als dann derselbe noch ferner mit einer Gelttstraff gebessert / vnd dem gehorsamben Theil aller Kosten wider abgelegt: ehe vnd zuvor solches geschehen / soll die ungehorsamb Partey im rechten nicht zugelassen oder gehört werden / wie hienach weitläufftiger folgen wird.

3. So aber Jemand gar nicht erschinne / sondern alle Zwang vergeblich vnd vmb sonst vorgehen / vnd beschehen liesse / den oder dieselben sollen der Meister vnd die Schöffel des Siebnergerichts / als Ungehorsamb / geschrieben geben / wie davon hienach weiter folgen wirdt.

4. Es solle aber nicht wie etwa bißhero beschehen / allererst auff den Tag das Gebott verrichtet werden / wann der Citirte gleich dar auff zuerscheinen schuldig / sondern damit derselbe desto bass gefast vor Gericht kommen möge / jederzeit den Tag zuvor das Gebott verrichtet werden.

Tit. IV.

Von den Terminen vnd Rechtstagen.

Sinnach auch in den Terminen grosse Vngleichheit / vnd zu zeitten so viel gespürt worden / das die Parteyen zu geschwindt vberreilet / oder der Process all zu lang verzogen / vnd die Parteyen dardurch mercklich beschwert worden: So wollen wir / das hienfuro in allen sachen vnd derselben vnderschiedlichen terminen / allwegen mehr Zeit nicht / dann nur allein ad proximam zugelassen / also von einem Rechtstag zu dem andern / die Gebühr jedesmahls verhandelt werden solle.

Wie

Siebnergerichts Ordnung.

S

Wie die Clag einzuführen vnd darauff

zu procediren.

Tit. V.

Nad damit diese vnser Ordnung vnd gesagte termin desto richtiger gehalten werden / so ist vnser ernstlicher Befehl vnd Meinung / daß forthien in allen denen sachen; die von zeit dieser vnserer neuen Ordnung bey vnserem Siebnergericht eingeführt / durchaus kein schriftlicher Process gehalten / sondern wie von alterhero / allein mündlich procedirt vnd gehandelt werden solle;

Doch würd den Procuratoribus vnser Siebnergerichts hierbey frey gelassen / die Clagen vnd daß Factum, wie es sich verlossen / vmb mehrern berichts vnd richtigkeit willen / Summarisch vnd auffz aller kürzste / ohn alle oberflüssige vmbständ / rechtliche außführung vnd zierlichkeiten / inmassen hiebevorn an solchem Gericht auch in vbung vnd bräuchig gewesen / auff ein blättlein Papeyr zubringen / darfür sie aber den Parteyen mehr nicht forderen oder abnehmen sollen / als Acht pfenning / wie hies von bey ihrer Taxordnung ein mehrers zuvernehmen.

Wolten aber die Parteyen ihre Clagen nicht selbst mündlich vortragen / (dazue sie doch gelassen seind / vnd von den Procuratoribus daran nicht gehindert werden sollen) sondern selbige lieber durch einen geschwornen Procutatorem mündlich proponiren lassen / so sollen die Procuratores solches niemand versagen / sondern die Clag lauter / clar / vnd verständlich / jedoch ohn allen vberfluß / ad Protocolum zu dictiren, desgleichen auch der Actuarius vnd Schreiber vnser Siebnergerichts / dieselbe fleißig in das Protocol einzutragen schuldig sein / vnd kein theil an gehörigem Fleiß etwas erwinden lassen / noch die Parteyen vber die ordinari Tax / welche hieunden bey der Taxordnung exprimirt, beschwehren / so lieb einem jeden ist / Oberkeitsliche abstraffung zuvermeiden.

Wann also Clag vnd Antwort fürgebracht vnd angehört / sollen Meister vnd Schöffen die Parthen vor aller anderer Handlung zur Güte weisen / zu solchem Ende zween ihres mittels deputiren, welche die Parteyen im Abtritt gegen einander

hören/

hören / daß *factum* fleißig erwegen / sie zu gütlichem Vergleich / vnd daß sie die Sach außhanden geben / freund: vnd ernstlich erinnern / auch da sie von den Parthen einwilligung erlangt / alsdann dieselbe zwar vergleichen / doch aber bey Gericht also balden referiren, damit der schuldige theil nicht allein in den Kosten / sondern auch in ein gewisse Straff / nach beschaffenheit des *facti*, vnd gelegenheit der Person / condemnirt, der unschuldige theil aber / so des Handels kein vrsacher oder anfänger gewesen ist / ohnbeschwehrt gelassen werden möge.

5. Vnd dieweil auch dieser Mißbrauch vormahls eingeschlichen / daß etwa die clagende Parthen sich ehender nicht vergleichen zulassen bewilligen wollen / es weren dann zuvorderst seine gestelte zeugen verhört / warauff auch dieselben / abwesend des andern theils / vorgesordert / vnd examinirt, aber hernacher keinem theil Abschrift der aussagen communicirt, sondern gleich darauff die Sach außgesprochen / vnd dadurch nicht allein die Parthen zu schwehrem Vncosten gebracht / sondern auch alle *Exceptiones* wider der Zeugen personen vnd aussagen / denselben benommen vnd abgestrikt worden / dannenhero auch dieses erfolgt / daß offtermahls verdächtige personen gehört / welche umb geringen Genieß oder anderer vrsachen willen / die Unwahrheit außzusagen sich bewegen lassen; So solle nun hienfür dieses alles abgestellt sein / vnd gleich darauff wann der beclagte Theil der beschuldigten Injurien vnd gethanen Clag nicht abredig / ohne der Parthen ferneren Kosten vnd beschwehrung / die Erkandnuß vnd gebührende Abstraffung alsobalden erfolgen / vnd keine Zeugen ferner / ohne formblichen hienachgesetzten Proceß, gehört werden.

6. Wann aber die Parthen sich nicht vergleichen lassen wollen / vnd der beclagte dessen / was wider ihne fürgebracht worden / nicht geständig / vnd also *Litem negativè*, oder den Krieg rechtens mit Nein verfangen würde / so sollen darauff so wol der Beclagte / als der Gläger / da anders beede Theil persönliche Kundtschafften zu leisten entschlossen seindt / *ad probandum* bitten / dazu Sie dann auch alsobald / ohn ferneren Vmbtrieb vnd Kosten / zu admittiren vnd zu zulassen:

Da

Da auch hierauff der ein oder beede Theil von einander daß 7.
 Juramentum Calumniae begehren würden / sollen sie gleich den
 nechsten Gerichtstag hernach ein solches zu leisten schuldig
 sein.

Vnd damit die Beweisung nicht lang protrahirt vnd ver- 8.
 zogen / noch der Process verlängert werde; so sollen so wohl Klä-
 ger als Beclagter / den dritten Gerichtstag nach dem Er oder
 Sie ad probandum gelassen / die Zeugen ad jurandum stellen / auch
 Meister vnd Schöffen vnseres Siebnergerichts / ohn einige
 Exception dieselben zu admittiren, vnd in beysein der Parthen of-
 fentlich vor Gericht schwören zu lassen schuldig sein; Vnd als
 dann die verhör / wie hienechst folgen thut / ohne Verzug vor-
 genommen werden.

Nach solcher Fürstell: vnd Beendigung der Zeugen / soll 9.
 zum wenigsten ein GerichtsSchöffel / so für tauglich vnd ge-
 schickt darzu geachtet / sintemahlen an ihme nicht weniger / dann
 am Richter gelegen / verordnet / vnd in der Gerichtsstuben in
 seinem beysein ohne Aufzug / ein jeder Zeug absonderlich durch
 den Gerichtschreiber selbst / vnd gar nicht durch einen vnbe-
 endigten Substituten, noch in beysein seiner Hausgenossen / son-
 dern abgesondert Männiglichs / so wol auff die Clag / als des
 Beclagten defension mit fleiß examinirt vnd befragt / auch seine
 Aussagen eigentlich verzeichnet werden.

Wassern auch die Landteut vnd ausländische Zeugen 10.
 nicht erscheinen könten oder würden / alsdann solle dem produci-
 renden Theil zugelassen sein / Compasß Brieff an die Obrigkeit
 ten / da die Zeugen sesshaft außfertigen / vnd solche außländi-
 sche Zeugen auff gleiche Weiß wie hieoben gesagt / doch das dem
 gegentheil dazu / damit er die zeugen schwöhren sehe vnd höre /
 gebühlich denunciirt vnd verkündet werde / verhören zu lassen.

Diweilen auch oberflüssige anzahl der Zeugen den gemei- 11.
 nen Rechten zuwider / zu beförderung des Processus hinderlich /
 den Parthen beschwerlich / vnd dem Richter mühesam / so sollen
 ohne sonderbahre wichtige Brsachen / vnd vorhergehende Rich-
 terliche Special Erlaubnuß / von jedem Theil nicht ober vier
 Gezeugen (weniger zu produciren seind jedem erlaubt) gestellt
 vnd verhört werden.

B

Es

12. Es sollen aber die also gestellt: vnd beendigte Zeugen / allein auff die anfangs einkommene Clag vnd Beantwortung / sie sene Münd: oder Schriftlich geschehen / ohn alle weitere neue Anzüg / deren forthien ganz vnd gar keine mehr zuzulassen noch anzunehmen / mit fleiß examinirt, vnd aussethalb deren Inhalt / weiters nichts befragt werden. Die Zeugen aber so sürgerstellt werden / sollen selbst bey den Sachen / davon sie sagen / gewesen sein / die gesehen vnd gehört haben / vnd also von ihrem selbst wissen Kundtschafft geben.
13. So sollen auch alle Zeugen / die Meister vnd Schöffen vnser Siebnergerichts zugelassen / von dem geordneten Schöffen / vnd Berichtschreiber / ihrer verdächtigkeit ohnverhindert / gehört / doch aber ihr argwöhnigkeit mit Fleiß auffgeschrieben / vnd bey Abhandlung der Sachen / in Consideration gezogen werden.
14. Es seindt aber oberzehlte Puncten allein dahien zu verstehen / wann die Parthen lebendige vnd persöhnliche Beweisung vorhaben; Im fall aber kein Theil sich zu solcher Beweisung erbotten / oder auch keiner dergleichen Probation vonnöthen hette / solle es damit gehalten werden / wie hienach in einem sonderbahren §. begriffen.
15. Vnd demnach eine Zeit hero / die Parthen ab der Zeugen langsamen Verhör sich höchlich beschwehret / so ist hiemit Vnser ernstlicher Befehl / Will vnd Meinung / wann in einer Sachen die Zeugen ernant / gestellt / vnd geschwohren / daß hernach das Examen ohn einigen Verzug vnd zum fürderlichsten vorgenommen werden / Darauff sonderlich der Meister ein wachendes Aug haben / vnd da der Schreiber hierinn säumig oder nachlässig sein würde / ihne mit Ernst zur Gebühr vermahnen / vnd so solches nichts verfangen wolte / Vnsere MitRahtsfreunde die Fünffzehen dessen fürderlich berichten solle.
16. Wann also die gestellte Zeugen verhört / soll der GerichtsSchreiber die Procuratores, dessen ohne verzug berichten / darauff dann dieselbe die Publication vnd eröffnung der Zeugen sagen Bitten / die auch alsobald ohne difficultiren erfolgen / vnd den Parthen frengestellt sein solle / solche wie etwann vor alters her geschehen / gleich ableßen / darauff mündelich beschließen / vnd also bald Bescheid ertheilen zulassen. Wolten

Wolten aber die Parthen von der Zeugen verhör vordruff
Abschrift vnd Copen haben / soll ihnen dieselbe omb gebührli-
che Belohnung Copenlich zugestelt werden / aber demnach kei-
nem Theil ferner schriftlich etwas zu handeln permittirt vnd zu-
gelassen sein / sondern da die ein oder andere Parthey / so wol wi-
der der Zeugen persohnen / als dero aussagen etwas zu excipiren
vnd einzustrewen / soll dasselbige innerhalb 3. Tagen nach er-
langter Abschrift ohngefährlich durch mündlichen Reces bes-
chehen / vnd zugleich damit in der sachen beschloffen werden.

17.

Ebenmässig soll auch der ander Theil / wider welchen die
Zeugen gefährt / da er Abschrift begehrt vnd erhalten / in Zeit
3. tagen / auff des andern Exceptiones vnd Einreden die Gegen-
nothurfft mündlich zuverhandlen / vnd gleichförmig alsbald /
ohn fernere weitläufftigkeit / in der Sachen mündlich zubes-
chliessen schuldig sein.

18.

In den jenigen Fällen aber / da von keinem Theil persöhn-
liche Kundtschafft geleitet / sondern die Beweissung allein mit
Missiven, Instrumenten, Gewälten vnd andern dergleichen stu-
cken erstattet; Soll es gleicher gestalt / wie droben / von der Zeu-
gensag verordnet / gehalten werden / Nämlich daß zugleich
mit der production von dem producenten, desgleichen mit der
Exception vnd Einreden von dem andern Theil / in den nächsten
3. tagen mündlich beschloffen werde.

19.

Von Reconvention vnd GegenClag.

Tit. VI.

S Der Antworter wider den Cläger eine Reconvention
oder GegenClage einzubringen willens / soll er solche vor /
oder mit der Kriegsbesöstigung / oder gleich hernacher / vnd
auff daß längst den nächsten nachfolgenden Gerichtstag / wie
solches gebührt / thun vnd vornehmen / vnd alsdann zugleich /
oder mit samptlichen processen volnfahren / vnd se ein Termin
oder Gerichtstag omb den andern / wie Oben von der VorClag
vermeldet / gehalten werden.

i.

Im fall aber der Antworter sein NachClag nicht vor / oder
mit der Kriegsbesöstigung / oder gleich hernacher / sondern erst
volgents zu andern terminen / doch vor Beschluß der sachen ein-
führen

2.

B ij

führen

führen würde; Alsdann sollen beide Convention: vnd Reconvention Sachen / Vor: vnd Nach Klage / nicht zugleich / sondern abgefondert vnd vertheilt oder vnderschiedlich / vnd ein jede für sich selbst allein / vermög der Rechten vnd dieser Unserer Ordnung / gehandelt vnd zu End geführt werden.

Tit. VII. Von Ungehorsam der erscheinenden Parteyen / vnd derselben verzüglichen handlungen.

I. **W** Ann eine Partey durch sich selbsts oder ihren Anwald in Recht erscheinen / vnd doch gefährliche außflüchten suchen / vnd vermög obgesetzter Gerichts Ordnung nicht fürderlich handeln / sondern unnöthige vorthellige Verlängerung brauchen würde; Alsdann soll sie in die Straff gemeiner Rechten dilatae litis gefallen / in die Gerichts Kosten vnd Schäden fällig erkandt / vnd dem andern theil in der Sachen zu procediren vnd fürzuschreiten / zugelassen sein: Dagegen dem Ungehorsamen weitere Proceß nicht gestattet werden / er habe dann zuvor die cösten vnd schäden / auff Richterliche ermässigung / dem andern Theil völlig erlegt / vnd bezahlet / vnd soll nichts desto weniger die Sach in dem Standt er sie findet / ohne einred annehmen / continuirn vnd vollführen.

2. Wann auch die Principal Partey ihres theils nicht säumig / sondern ihr Anwald vnd Befehlhaber auß eigenem Unfleiß / Ohnwissenheit / oder sonst mit gefehrten ahn verlängerung des Proceß schuldig sein würde; Alsdann soll solcher Anwald nicht allein in alle costen vnd schäden dem gehorsamen theil fällig erkandt / sondern auch nacher ermässigung Meister vnd Schöffen dieses Gerichts / ernstlich gestrafft / vnd seinem Principalen dazu / wa er ihme in dieser sachen zu nachtheil etwas versäumet / gebührlichen Abtrag zuthun schuldig sein / vnd hierinn niemandts verschont / sondern diesem Articul ohnnachlässig gelebt vnd nachgesetzt werden.

Von Ungehorsamb des nicht erscheinenden Klägers.

Wann

W Ann einer einem andern für das Siebnergericht fürge-
bieten läßt / aber weder durch sich selbst / noch seinen An-
wald / ehe vñnd zuvor daß Gericht auffgestanden / erscheinet /
sondern aussen bleibet / der aber / deme gebotten worden / sich sei-
nes erscheinens bezeuget / vñnd darneben dessen / so ihme gebieten
lassen / vñngehorsams beclaget / so soll alsdann der außbleibens-
de / dem erscheinenden für den Tags Kosten Ein Schilling be-
zahlen / vñnd da er auch von gethanem fürgebott sich zu absolviren
bitten / vñnd Gläger auff den dritten Gerichtstag hernacher nicht
erscheinen würde / so soll der Citirte auff sein ferner anruffen von
dem Gerichtsstandt / mit Abtrag deß in solchen dreien tagen
auffgangenen rechtmässigen Kostens / ledig erkandt / vñnd der
Gläger hienfür nicht gehört werden / er habe dann dem Ant-
wortern von newem fürgebieten lassen / auch ihme seine erlitte-
ne Kosten vñnd Versaumnuß / vor allen dingen entrichtet vñnd
abgelegt.

Im fall aber der Gläger ein oder mehrmahl Gerichtlich er-
schinnen / vñnd seine Glag in Recht fürgebracht / volgens aber
selbst aussen bleiben vñnd ferner nicht procediren wolte / so soll zu
deß Antworters freiem willen stehen / entweder von dem getha-
nen fürgebott vñnd Glag Absolution vñnd erledigung zu begehren /
oder aber in contumaciam fürther in der Hauptsach / wie sich
gebührt / vermög dieser Gerichts Ordnung zu procediren /
auch so viel / wie recht darzuthun / daß er endlich durch die
Brechel von einkommener Glag absolvirt vñnd ledig erkandt wer-
den möge.

Würde nun der Gläger / ehe vñnd zuvor antworter bis
zum Beschluß procedirt / in Rechten wider erscheinen / vñnd sich
weiter zur Handlung zuzulassen begehren / so soll daß ehender
nicht gestattet werden / Er habe dann zuvordrist dem Antwort-
ter / allen Kosten / Schaden vñnd Versaumnuß / nach Richter-
licher ermässigung würcklich abgelegt vñnd bezahlet : Vñnd
wann solches geschehen / alsdann soll er erst zu fernerem Proceß /
jedoch in dem Standt Er die Sach findet / admittirt vñnd zugelas-
sen werden.

Von dem nicht erscheinenden Antwort-
ters Ungehorsam.

1. **S**odder Antwortter ungehorsamb aussen bleibet / soll nach
Verscheinung dreyer Gerichtstäg / zu dem Glägers freyen
willen stehen / auff die Poen des Ungehorsambs zu procediren,
da dann dem Antwortter noch einmahl fürgebotten werden solle /
zu erscheinen vnd zu sehen / sich Ungehorsamb zu erkennen / vnd
in deren gewöhnliche Poen zu verdammen.

2. Wolte ihm aber füglicher sein / in der Hauptsachen fort
zu schreiten / vnd dieselbe zum Ende zu volnführen; Soller
auch ein solches zu thun / auff die Weiß vnd Maß / wie droben
verordnet / gut Sueg vnd Macht haben / Ihme auch von dem
Meister vnd Schöffen / nach dem der Gläger oberzählter Weeg
einen erwöhlet / in Gerichtlichen processen schleunige befürde-
rung widerfahren.

Wann der Ungehorsame hernach erschinne /
wie es alsdann gehalten werden solle.

1. **W**ürde aber der ungehorsame / nach dem Er einen oder
mehr Gerichtstäg aussenblieben / volgents erscheinen /
vnd zu handeln sich zuzulassen begehren; Als dann soll densel-
ben / Er sene Gläger oder Antwortter / anders nicht / dann in
dem Standt Er die Sachen vor dem endlichen Beschluß fin-
det / ferner darinn zu volnfahren gestattet werden / doch daß Er
zuvor dem gehorsamen Theil / alle erlittene Kosten vnd Schä-
den / nach dem Meisters vnd der Schöffen ermässigung / erstat-
te vnd bezahle.

2. Dabeneben soll ihm auch nicht vergönt werden / daß Er
die verschinnene Termin wider ein bringen möge / sondern
Er soll zu den folgenden Gerichtstagen / wie hieoben in dieser
Gerichts Ordnung bestimbt / allein seinen Zugang haben.

3. Solte aber die eine oder andere Partey gar bis nach ge-
thanem Beschluß aussen bleiben / vnd erst nachmahls kommen /
vnd umb Zulassung Rechtlicher Handlung ansuchen; alsdann

soll

soll sie ohne ehehaffte bewegliche Ursachen nicht mehr gehört / noch der Beschluß rescindirt werden / es habe dann der Ungehorsame / dem Gehorsamen zuvor alle Expensas vnd versaumnissen / auff Richterliche Tax erstattet vnd vergnüget.

Von Poenen der jenigen / so die obgeschriebene Tit. XL
Termin nicht halten / der Endt Urthel verlustigt
 werden / oder ihre Elagen fallen lassen.

No damit auch alle obgeschriebene Termin vnd Gerichtst^{i.}
 tage desto vnderbrächlicher gehalten / vnd denen gemäß
 schleunig in der Sach procedirt werde: So ist hiemit vnser ernst-
 licher Will vnd Meinung / wa jemandts / es seye Kläger oder
 Antwortter / sonder rechtmässige Ursachen obgeschriebener Ordo-
 nung zu wider handeln / vnd Aufzug oder verlängerung suchen /
 oder verursachen würdt / daß derselb jedesmahl / so offft er daß
 verbrochen hätte / fünff Schilling vnnachlässig zu geben schuld-
 dig sein solle.

Wann aber nicht der Principal / sondern der Anwaldt^{2.}
 oder der Fürsprech / an nicht haltung der Termin ein Ursach /
 alsdann sollen dieselbigen vnd nicht die Principalen / daß secht
 bestimpte Straffgelt auß dem ihrigen erlegen vnd erstatten /
 auch bey ihren Ahyden dasselbig von den Parteyen nicht wider
 fordern oder einziehen.

Auff daß auch keiner den andern leichtlich vnd ohne ge-^{3.}
 gründte rechtmässige Ursachen / mit Gerichtlichem Proceß beun-
 rüwige / vnd vorsehlich in Costen bringe / sondern ehe vnd zuvor
 Er in das Recht trittet / mit seiner Zuspruch / so er zu haben ver-
 meint / sich nottürfftig gefast mache / desgleichen auch htenwi-
 derumb der Antwortter sich der gebühr entschliessen möge / ob er
 sich in Rechten einlassen / oder weichen vnd des Klägers begeh-
 ren Statt thun wolle: So ordnen vnd wollen wir / daß der je-
 nige / welcher der Endt Urthel verlustiget würdt / der Costen
 werde compensirt, oder deme / der die Sach verlohren / auff-
 legt / auff daß aller wehnigste in zehen Schilling Straff ver-
 dampft vnd dieselben darumb keinem nachgesehen werden sollen /
 weilen hiebevör der Kläger gleich mit der Glag zehen Schilling
 Kahtsgelt

Rahtsgelt erlegen müssen welches aber Zehnmahlen gewisser vrsachen halben / vnd damit der befuegte Kläger nicht etwann / wie bißhero beschehen wegen dieses Rahts: oder Zeggulden vom clagen abgehalten / oder sonsten beschwehret werde / gänzlich abgethan sein solle.

4. Im fall auch der Kläger nach gethaner Clag / dieselbe entweder vor: oder nach der Kriegsbesöstigung fallen vnd ersitzen lassen würde / so solle er nichts desto minder dem Fisco zehen schilling zu bezahlen schuldig sein / vnd auch der Beclagte oder Antworter macht haben / in der Sachen zu procediren vnd zuverfahren / wie bereits droben vermeldet vnd außgeföhret worden.

Tit. XII.

Wie nach ertheilter EndtUrthel die Execution zu befördern.

1. **W**ann also in Statt: wie auch andern Burgerlichen geschäften ein Sach zu End gebracht / vnd von Meister vnd Schöffen endlich darinn gesprochen worden: So solle / wann der Bescheidt in rem iudicatam erwachsen / oder auch in anderen straffbaren Fällen / in welchen bißhero kein Reduction oder Appellation gestattet / die Execution nicht verzogen / sondern gegen dem Condemnirten Theil alsbald die Gebühr / wie von altershero bräuchig gewesen / vor vnd an die Handt genommen werden / nemlich also vnnnd dergestalt / daß dem condemnirten Theil / der ergangenen Urthel ein genügen zu thun fürgebotten / vnd wann auff daß erste Fürgebott der schuldige Theil nicht erscheinet; So solle alsdann das andere mahl bey zween daß drittemahl bey fünff vnd zum vierdten bey zehen Schillingen / leßelichen aber bey dem Heimbgang / die Gebühr abzurichten gebotten werden: Wann dann auch ober solche Gebott / die Gebühr noch nicht entrichtet / soll den nächst folgenden Tag der Meister sambt einem Schöffen vnnnd dem Schreiber den Heimbgang würcklich vornehmen / vnnnd so viel Pfandt auffschreiben vnd in das Gantthaus führen lassen / so weit sich das jenige / darcin der ungehorsame Theil condemnirt, sambt den verbrochenen gebotten / welche niemanden nachzulassen / vnnnd des Meisters / Schöffen / Schreibers vnd Botten Belohnung anlauffen thut: Vnd

Siebnergerichts Ordnung.

IS

Vnd soll hiemit für ohien dem Botten vnd Knechten die erkandte verbrochene vnd verfallene straffen einzunehmen / allerdings verbotten / dieses aber hiemit ernstlich befohlen sein / mit dem für gebieten allen schuldigen Fleiß anzuwenden / damit auch ihnen ihr Angebühr desto richtiger vnd besser werden möge.

Auff den fall aber kein Pfandt bey dergleichen ungehorsamen zu befinden / oder da auch dieselben etwas auffschreiben vnd wegführen zulassen nicht gestatten wolten / dabey aber die hiezu verordnete zuvordrist / allen mäglichen Fleiß vnd Ernst zu brauchen / vnd sich allein mit blossen wortten nicht abweisen zu lassen: So sollen alsdann der Meister vnd Schöffen / solche persohnen einem je zu zeitten regierenden Ammeister / als ungehorsamb geschrieben geben / der sie auch ohn verzug in Hafft also balden einziehen lassen / vnd alsdann derselben entledigung / vnd was sie ferner mit solchem Ungehorsamb verwirckt / zu vns gestellt sein solle.

Von Reductionen.

Tit. XIII.

In demnach wir auch eine Zeit hero in Reductionibus große Vnordnung wahrgenommen: Als wollen Wir / befehlen zugleich den Procuratoribus des Siebnergerichts / bey vnausbleiblicher hoher Straff / da Sie oder Ihre Principales durch Bescheidt an dem Siebnergericht beschwehrt würden / oder beschwehrt zu sein vermeinen thätten / daß sie die Sach / niergent anders wohien bringen sollen / als vor Vns / dahien sie vermög der alten Ordnungen gehörig ist.

Von den Procuratoren vnd ihrem Ampt.

Tit. XIV.

Es solle niemandt vor den Siebenzächten zu procuriren zugelassen werden / er sene dann zuvor von Vns tauglich vnd geschickt darzu befunden / vnd habe den gewöhnlichen Procurator Ahdte gelobt vnd geschwohren / da aber einer in seiner selbst eigenen / oder seiner verwanthen vnd nechstgesipten / oder seinen Vogteylichen sachen procuriren vnd reden wolte / deme solle es hiemit vnderbotten / sondern in allweeg zu gelassen sein / ohn ges
hindert

hindert der Procuratoren abmahnen. Wafern auch wegen frembder Parteyen Procuratores erscheinen / vnd in den anhängigen sachen Gerichtlich in deroselben nahmen zu handeln begehren würden / so sollen dieselben hienfürter / weil auß solchem Vornehmen nichts dann vnrichtigkeit / verlänger: vnd verweiterung des Procels erfolget / nicht gehört noch zugelassen / sondern alles was allda zu handeln durch des Gerichts geschworne Redner proponirt vnd verhandelt werden.

2. Es sollen auch die Procuratores dieses Gerichts / mit andern geschäften / dadurch sie diesem Gericht notthürfftig abzuwarten / verhindert werden möchten / sich nicht beladen.

3. Desgleichen solle kein Procurator wider die Partey / welche ihme ihr Sach entdeckt / sich gebrauchen lassen / sondern welche Partey ihne zum ersten ihro zu dienen ansprechen würdt / derselben soll er zu willfahren vnd zu procuriren schuldig sein.

4. Vnd da er von einer oder andern Partey in sachen zu reden vnd zu dienen angenommen vnd darinn zu handeln angefangen / so solle Er bey derselben Partey verbleiben / vnd in angenommenen sachen vollends bis zu Endt / treulich / vmb gebährliche vnd der nachgesetzten Taxordnung gemäße Belohnung / dienen / vnd sich derselben nicht entschlagen / es geschehe dann auß sondern Ehehaften vnd rechtmässigen Ursachen / auch mit des Meisters vnd Schöffen bewilligung.

5. Es solle kein Procurator von beeden Parteyen Geldt nehmen / noch rahten / dann welcher das thätte / der solle Meinudig vnd Ehrloß sein / auch seinen Procuratorstandt verlohren haben / vnd der Partey / so in der sachen verlustigt würdt / allen Costen abtragen / oder da Er des vermögens nicht were / nach Unserer Erkandnuß am Leib gestrafft werden.

6. Die Parteyen / von denen sie zu Rednern angenommen werden / sollen sie mit rechten Trewen meinen / ihnen zu keiner muthwilligen Rechtfertigung rahten / noch sie darinnen stärken / sondern da sie befinden / daß die Parteyen ein solche vnbesugte Rechtfertigung / dabey einiger Sieg nicht zu hoffen / vornehmen wolten / sollen sie dieselbe / davon abzustehen / vnd den vnnützen Costen zu erspahren / bescheidenlich vermahnen vnd anweisen.

So

So sollen auch die Procuratores auff alle vnd jede Gerichtstäge / nach ablesung des Bächleins in dem Gericht erscheinen / vnd der Statt: vnd Parteyen geschäften mit fleiß abwarten / vnd allda verharren / biß der Meister vnd die Schöffen auffstehen / darumb soll ihrem Jeden / neben ihrem Verdienst / auch ein Rahtschilling gegeben werden. 7.

Es soll auch ein jeder Procurator Schimpffwort vnd sonst vndienstliche vnd vnnütze reden / in verträgen vnd Reccessen vermeiden / sondern seine sachen bescheidenlich / mit kurzen vnd dienstlichen wortten dergestalt fürbringen / damit der Gerichtschreiber / wie Er es dann zuthun schuldig / daselbig protocolliren vnd aufschreiben möge; auch sich aller reden / so der sachen nicht vortrüglich / vnd in die Feder nicht gehören / noch von solchem Handel herühren vnd entspringen noch Ursach dazu geben / gänglich enthalten / auch kein Procurator dem andern fürgreiffen / einreden / oder in seinem Reccessiren verhindern. 8.

So solle auch ein jeder Procurator bey seinen gethanen pflichten / sein richtig Protocoll halten / darinnen Er sich jederzeit / was ihme zu handeln gebührt / zuersehen / vnd keinen vnnötigen Rechtsatz thun; Dann da sich befänden würde / daß einer dasselbe vbergangen / oder ohn besichtigung des Protocolls, vngereumbte / vnd vortiger Handlung zu wider lauffende Reccess halten würde / soll derselbe neben dem / daß Er wegen solchen irrig gehaltenen Reccesses an seine Partey nichts zuerfordern / jedesmahls vmb einen Schilling vnnachlässig gestrafft werden. 9.

Es sollen nicht weniger die Procuratores, wann die Sach nicht gütlich verglichen / sondern mit Recht erörtert werden muß / zu jeder sachen / alsbaldt in primo termino sich legitimiren; vnd apud Acta bey dem Gerichtschreiber constituiren zu lassen / solches auch nachgehents Judicialiter anzuzeigen schuldig sein. 10.

Wann jemandt von des Beclagten wegen ohne Gewalt ershinne vnd der sachen außzuwarten auch dem erlangten rechten genug zuthun / dem Meister angelobete / der solle / ohn angesehen mangel Gewalts vnd vorhergangener constitution, durch den geschwornen Procuratorem gehört werden / doch daß Er sich vor dem Beschluß zu der sachen genugsam legitimire. 11.

Da auch ein Procurator auß erheblichen vrsachen dem Ge- 12.
 S u richt

richt nicht abwarten könnte / vnd einem andern in seinem Abwesen / seine sachen zuvertreten befehl geben würden / sollen alle solche Substitutiones vor dem Gerichtschreiber geschehen / welcher auch dieselben ad Acta zu registriren schuldig.

13. Vnd damit das Gericht von wegen des Substituirens nicht aufgehalten werde / so ordnen vnd wollen wir / daß sich keiner von dem andern / ohn vollkommene Information der sachen / substituiren lassen solle / dann wa solches nicht geschehen / sollen alsdann beedes der Substituens vnd der Substitutus, in einer jedwedern Sach ohnmachlässig gestrafft werden.

14. So auch ein Procurator durch seinen Unfleiß vnd Fahrlässigkeit / seine Partey an ihrem Rechten versaumen / verkürzen oder vernachtheilen würde / solchen verursachten Schaden / soll Er derselben Partey auß seinem Beuttel / nach Erkandnuß Meister vnd Schöffen zuerstaten schuldig sein.

15. Es soll nicht weniger kein Procurator dem andern seine Parteyen abpracticiren / vnd da dieses von einem oder dem andern obertreten / würde / derselbe nach ermässigung ohnmachlässig gestrafft werden.

16. Wir wollen vnd gebieten zugleich Ernstlich / daß die Procuratores bey ihren pflichten vnd dieser Ordnung gemess / die sachen befördern / vnd sich sonst durchaus in ihren Fürträgen vnd gerichtlichen handlungen erzeigen vnd verhalten sollen / wie solches hievornen im gerichtlichen Procets angezeigt / auch sonst ihnen ihres Ampts halben vermög der Rechten zu thun obligirt vnd gebühret.

17. Vnd sonderlich sollen sie sich des Einnehmens vnd Empfangens der Trävell vnd anderer Gerichtlichen geföll / gänzlich enthalten / bey vorhabenden güttlichen vergleichungen / da solche von Meister vnd Schöffen erkandt / vnd Sie von ihren Parteyen dazu erfordert vnd beruffen würden / moderat erzeigen / dieselbe zu weiterer Uneinigkeit vnd langwiriger außführung Rechtens nicht; wie etwann bishero geschehen / verstoffen vnd anreißen / sondern zu güttlicher hienlegung disponiren.

18. Desgleichen da sich zutragen würde / daß Parteyen ihre vnder sich habende streitigkeiten Extrajudicialiter erörtern wolten / vnd zu Beyständern dieses Stebnergerichts geschwohrne

Procuratores

Procuratores erbitten thätten: So mögen zwar die Procuratores solchen vergleichungen beywohnen / aber sie sollen nichts desto minder schuldig vnd verbunden sein / bey nächst folgendem Gerichtstag Summam rei fürhlich zu proponiren vnd vorzubringen / damit Meister vnd Schöffen der jenigen Parteyen / so sich etwann vergangen vnd wieder Ordnung gehandelt hätten / gebührende Straff dictiren, vnd dadurch verhüten mögen / daß also Uns an verwürckten Freveln nichts vnderschlagen werde.

Von der Procuratorn vnd Redner belohnung. Tit. XV.

Sinnach hiebedor bey dem Siebnergericht etwann gewesen / daß den Procuratoribus für ihre Belohnung / so wol in den jenigen sachen die in Güte hiengelegt / als denen so mit Recht zu erörtern gewesen / ein gewisses für ihr ganze Bemühung gereicht vnd gegeben / daß aber hernach in ein großen Mißbrauch gezogen / vnd den Parteyen nicht allein daselbe / sondern noch dazu das Receßgeldt abgefordert worden ist: Solcher beschwerden nun / die in dem Siebnergericht streitende parteyen zuentheben / ist hiemit Unser ernstlicher Will / Meinung vnd Befehl / daß hienfür die Procuratores daselbsten / von keiner Partey ein mehrers begehren oder erfordern noch auch von dem Richter taxirt werden solle; Als hienach vnderschiedlich verfaßt vnd begriffen ist.

Einem Procuratori vnd Redner soll von Gerichtlichen vnd andern sachen oder begehren / die Statsachen außgeschaiden (dann dafür ist man nichts zu geben schuldig) von jedem Termin für seine Belohnung acht Pfening gereicht vnd bezahlt werden.

Wirdt aber ein Sach in güte hiengelegt / vnd verglichen / sollen die Parteyen den Procuratoribus mehr nicht dann das Receßgeldt zu entrichten / vnd dann noch dazu zween Schilling jedem Procuratori, aber für bestellgeldt nichts zu bezahlen schuldig sein.

Im fall aber eine Sach mit Recht zuerörtern / sollen fort hien die Procuratores von den Parteyen pro Arrha nichts fordern / sondern nur einen Schilling bestellgeldt vnd dann das Receßgeldt wie oben gemeldet annehmen vnd empfangen.

Es solle aber nicht für zween Termin gerechnet werden /

§ iij wann

wann in einer Audienz zweymahl in einer sachen recessiert wirdt / als da ist / wann etwa die parteyen des Procels oder anderer puncten halben streittig vnd entscheidts begehren / der ihnen auch noch deselbigem tags nach beschehenem abtreten ertheilt wirdt / also das sie deshalben nicht zween baken fordern / sondern sich mit einem Baken sättigen vnd begnügen lassen sollen.

6. Als wir auch befunden / das die Parteyen von den Procuratoribus hierin bisshero vnziemblich beschwehret worden / das für die zeit vnd mähre bericht anzuhören / auch für die Registratur so ein jeder Procurator ihme selbs zum Bericht zu halten pflegt / vnd schuldiger maßen halten solle / etwas besonderer Belohnung gefordert: So ist hiemit Unser ernstliche meinung vnd befehl / das solches gänßlichen absein / vnd dafür forthien nichts begehrt / genommen noch taxirt werden solle.

7. Vnd demnach eine zeithero / wann das geclagte Factum schriftlich vergriffen vnd producirt, dem Procuratori solches zu papeir zubringen / Acht Pfenning für seine bemähung abgericht worden: Also solle es dabey noch ferner dergestalt sein verbleibens haben / das von den Procuratorn ein mehrers nicht erfordert vnd angenommen / noch auch taxirt werden solle.

8. Weilen auch verschinnene Zeit ober die parteyen mit den Kostenzedeln mercklich gravirt worden / so solle forthie von einem Blat solcher zedul mehr nicht dann sechs Pfenning gefordert vnd gegeben auch die vnnötige Recels so sich darinnen finden dieser vnserer Ordnung zu wider allerdings ab: vnd nichts dafür passirt vnd gut geheissen werden.

9. Als auch bisshero die Procuratores vnd Fürsprechē / die Stattsachen fürzutragen / bey jeder halb Jahrrechnung zehen schilling für ihre sampelliche Belohnung empfangē / so solle es ebenmässig für ohien dabey gelassen sein. Bey hievor specificirtem Tax soll es durchaus verbleiben / vnd da die Parteyen von den Procuratorn darüber beschwehret wärden / sollen Meister vnd Schöffen darob mit allem ernst halten / vnd niemanden obernehmen lassen / sondern die verbrecher noch dazu der gebühr vnachlässig abstraffen.

10. Da aber keine Condemnatio expensarum erfolgt vnd doch die parteyen vnd ihre Procuratores der belohnung halbe streittig wärden / soll ihnen ihre beschwerde Meister vñ Schöffen des gerichtts vorzubringen vñ ihre labores durch ordentliche ombfrag taxieren zulassen / frey vnd bevorstehen. Wann

Siebnergerichts Ordnung.

21

Wann in einem oder mehr oberzehleter Punkten der Ordnung zuwider / durch den Procuratoren gehandelt würdt / soll Er so oft vnd dick das beschicht einen Schilling vnnachlässig / auß seinem vnd nicht der Parteyen Seckel / wie auch alle andere versaumnussen vnd straffen (außershalb der jenigen so ihme nach ermässigung aufferlegt) sub poena dupli bey Sonnenschein abzurichten schuldig / auch sonst nach gelegenheit höhers Verbrechens / fernerer Straff von Meister vnd Schöffen des Siebnergerichts jederzeit gewehrtig sein.

Des Siebnergericht Schreibers Ordnung Tit. XVI. vnd Juramentum.

Der Gerichtschreiber der Siebenzächtiger / soll Jährlich chen schwören / das Er des Gerichts vnd seines Ampts / eigener Persohn so er es leibs halben vermag / fleissig / getrewlich vnd ernstlichen abwarten / vnd das Er auff alle Gerichtstage / wann die Glock eins geschlagen in der Gerichtsstuben sein / vnd zu der bestimbten vnd bisher gebräuchigen Zeit / auff geheiß vnd mit vorwissen des Meisters zu Stund vnd als bald den das Büchlein lesen / das gewöhnliche Sitzgeld / ober welches Er alle halb Jahr Special Rechnung auff dem Pfenningthurn abzulegen hat / den anwesenden Schöffen des Gerichts einhändigen / den zuspacht kommenden / Crafft hiebevord sub dato den 7. Novembris Anno 1642. ertheilten vnd hiemit reiterirten Decreti, nichts nicht nachlieffern / den gar nicht erscheinenden aber / das verwürckte Versaumnusgeldt abfordern / vnd solches beneben hienach specificirten straffen vnd geföllen / warüber Er ein sonderbahres Register zu halten / in die hiezu geordnete Büchsen stossen / vnd solche Jährlich auff Johannis Baptistæ vnd Wehenachten / auff den Pfenningthurn auff Tag vnd Zeit / wann ihme darzu verkündt würdt / neben der geschriebenen Rechnung in beysein des abgehenden Meisters ehrbarlich lüffern vnd antworten wolle.

Im fall aber der Gerichtschreiber nach hievord gesetzter Zeit / vnd also selbst zu spacht kommen oder gar außsen bleiben würde / soll er doppelt Versaumnusgeldt / nemlich jedesmahls zween

zween Schilling zu erstatten vnd in die Bächs zu stossen / auch wie ander Versaumnußgeldt einzuzeichnen vnd zuverrechnen schuldig sein / bey seinem Nydt / ohne gesehrdte.

3. Er solle auch alles / so Gerichtlichen gehandelt vnd fürgebracht würdt / zum fleissigsten vnd getrewlichsten / selbst / oder durch seinen dem Gericht geschwornen vnd darzu tauglichen Substituten auffschreiben / protocolliren vnd verwahren / die brieffliche Urkunden / so einige eingebracht / vnd Gerichts Acta ordentlich registriren / vnd dieselben / ohne des Gerichts zulassen / keinem mittheilen / noch Abschrift davon geben / die heimlichkeiten niemanden eröffnen / sondern in geheimb behalten / auch den Parteyen / so vor Gericht handeln / oder zuversichtlichen handeln werden / in ihren sachen / weder rathen / helfen / noch einige Anleitung darzu geben / vnd in Summa sich in allem der vor vnd nachgeschriebenen / ihme von Uns gegebenen Ordnung (bis auff vnser selbst Aenderung) gehalten / wie auch seiner deswegen bestümpften Bestallung sich begnügen lassen / vber nachgesetzten Tax niemanden beschwehren / vnd sonst alles anders thun vnd lassen wolle / so einem vnparteyischen fleissigen Schreiber zuverrichten zustehet.

4. Desgleichen solle sich der Gerichtschreiber in Siebenbüchten zu gerichtszeit anheimisch halten / vnd auß der Statt nicht reisen es geschehe dann / wassern es sich etlich Tag verweilen solte / mit vorwissen des regierenden Herren Ammeisters / da es aber nur omb einen Gerichtstag zuthun / solle ihme der Meister des Gerichts zu erlauben macht vnd gewalt haben.

5. So soll er auch aller anderer Dienst vnd verrichtungen / die ihme an des Siebnergerichts geschäften hinderlich seindt / sich enthalten / vnd sich damit nicht beladen lassen.

6. Es solle auch der Gerichtschreiber alle vnd jede Verträge vnd vergleichungen / so in: oder außhalb Gerichts vnd in beysein erbettener Vnderhändler geschehen / mit allen ombständen fleissig notiren vnd verzeichnen / dieselben in gegensein beeder Theil wider ablesen / vnd Sie darüber hören / aber keine urkunden wohlverwahrter Ehren / als welche vnder Burgern nur Feindschafft vnd Widerwillen verursachen / auch der Vncoften nicht würdig seindt / vnd durch die Procuratores bey verlust ihrer

Ihrer Dienst nicht begehrt werden sollen / verfertigen vnd auß-
liefferen lassen / es betreffe dann Handtwercksgesellen vnd an-
dere frembde Persohnen / welche dergleichen vrfunden ande-
rer orthen vorzulegen bedörfftig sein möchten : Denen derglei-
chen nohtwendige attestaciones keines wegs abzustricken / son-
dern billicher massen vnder des Siebnergerichts Insigel mit zu
theilen seindt.

Er der Gerichtschreiber solle auch so balden Er etwas an 7.
Geldt / es rühre her von Versaumnus / Straffen / Brthelgeldt
vnd andern nachstehenden vnd andern Gefölln / die hiebevor
derselbe loco Salarij von den streittenden Parteyen zu erheben ge-
habt / empfangen würdt / dasselbe alsobalden in des Meisters
büchlein einzeichnen / vnd davon nichts in seinen Nutzen verwen-
den / sondern in die hiezu geordnete Büchs in continenti stossen /
darinnen es auch bis zu der verordneten Rechnungszeit bey-
sammen behalten / vnd die Büchs hinder dem Meister / wie
bisher / gelassen werden solle.

Wann sachen vorfallen darüber einer oder mehr Articul 8.
sagen / soll er solche dem Meister vnd Schöffen ihres ganzen
Inhalts vorlesen / damit sie sich im Sprechen darnach zu
richten wissen.

Er solle auch nach vermögen daran sein / daß ober der 9.
Procuratoren, Boten vnd Knecht Ordnung ernstlich gehalten
vnd darin ohn Vnsern Consens vnd einwilligen nichts geändert
werde : Auch da er vnordnung wahrnehmen solte / alsdann
Meister vnd Schöffen des Gerichts / daß sie gebührlich Einse-
hen haben vnd abstraffen wolten / freundlich erinnern.

So balden Endlichen in einer Sachen etwas zu Bey- 10.
oder Endorthelen beschlossen / vnd die Sach für beschlossen an-
genommen würdt ; solle der Gerichtschreiber / bey sitzendem
Gericht ohn einigen verzug / vnd so bald es immer die Zeit erlei-
den mag / daß ganze Protocol / der zeugen Außsag / die schrift-
lichen documenten vnd was zur selbigen sachen gehört / ver-
ständlich ablesen / darauff auch der Meister ordentlich umb-
fragen / vnd ohne einige Einred die Schöffen sprechen lassen /
wie ein jeden Gott weiset ; Was dann daß mehrer erkennet /
daß soll Er der Gerichtschreiber alsbalden in formam fassen vnd
dem

dem Gericht wider vorlesen / vnd so es demselben also geliebt /
dabey sein endtlich verbleibens haben.

T. XVII

Von des Siebnergerichts Schreibers Verdienst.

I. **D**ennach die bißherige Erfahrung genugsamb bezeu-
get / daß diejenige Parteyen / so etwann vor Unserm ge-
ordneten Siebnergericht zu schaffen gehabt / sich nicht allein
ober den gewöhnlichen Leg: oder Rahtsgulden (welchen wir
gleichwohlen jeßmahlen erheblicher vrsachen halben / auff ge-
wisse maß abgethan) zum höchsten beschwehret / sondern auch
ober die vnmäßliche Vn: vnd Gerichtskosten / theils der Procu-
ratoren theils aber des Gerichtschreibers / vielfältige vnd fast
bewegliche Klagen einkommen / welchen vnd sonderlichen so viel
den Gerichtschreiber anlangt zu remedijren wir die höchste Not-
thurfft zu sein ermessen: Dazu aber dißmahlen füglich vnd
besser zu gelangen nicht vermöcht / als wann dem Gerichts-
schreiber anstatt derjenigen Geföll / die Er biß dahero von den
streittenden Parteyen zu erheben gehabt / ein gewisses Salarium
geordnet vnd demselben dadurch die gelegenheit den Parteyen
wider Ordnung beschwehrlich zu sein benommen werde: Als
setzen ordnen vnd wollen Wir / daß nun hienanfürter Unser
Schreiber des Siebnergerichts sich an demjenigen / so ihme
von gemeiner Statt wegen zu Besoldung verordnet ist / sätti-
gen lassen / ober solches von den Parteyen weder Mueth noch
Muethwohn oder Geschenck nehmen solle / es sene in Geldt
oder Geldts wehrt / Gewanth oder essende Speißen / anders
dann ein Gerichtschöff / daß ist des Jahrs von einer Persohn
so viel als einen Schilling: Vnd da Er es verbräche / so solle
Er so dick es geschicht / jedesmahls der Statt Fünff Pfunde
pfenning Straff verfallen / vnd fürderlichst zu erlegen schuldig
vnd verbunden sein.

21

Aller vbrige hienach specificirte Verdienst aber / solle durch
den Schreiber von den Parteyen erhebt / neben den fallenden
straffen / versaumnußgeldtern vnd andern gerichtlichen Geföll-
en / obangedeutter massen in ein Büchß gestossen / biß zur
Rechnung.

Rechnungszeit darin verwahrlich auffbehalten / vnd alsdann
samt der Rechnung auff dem Pfeningthurn eingelieffert
werden.

Der Verdienst aber / so biß daher der Schreiber von den 3.
Parteyen angeregter massen empfangen / sekund aber vnd
ins künfftig der Pfeningthurn zu empfangen haben würdt/
ist dieser :

Nämlich von einer jeden Anwaltdts Constitution 8. pfen-
ning.

Von einer Verzeichnuß so sie begehrt würdt / 8. pfening.

Von jedem Substantial recess als da ist von der Clag / Litis
contestation, defension. Item wann ad prob. gebetten /
oder in der sachen beschlossen / oder wann präjudicial: oder
endtlliche Bescheidt ertheilt werden / 8. pfening.

Von jedes zeugen Nahmen einzuschreiben / 2. pfenn.

Von einem Articul zu lesen / 6 pfenn.

Von einer Tagung anzuschreiben / 6 pfenn.

Von einem Brieff zu lesen / 6. pfenn.

Von einem Zeugen zu hören / 6. pfenn.

Von der Kundtschafft abzulesen / 6. pfenn.

Von einem Compasßbrieff / 2. fl.

Von einem Bezog für ons Meister vnd Raht / 1. fl.

Von einem Gang Kundtschafft in der Statt zu holen / 1. fl.

Für ein Vrthel: oder Vertragsbrieff / auff papeir / 4. fl.

Daer aber auff pergamen Ingrossit würdt / 8. fl.

Von dem Sigel / 1. fl.

Acta zu fertigen vom Blat / 8. pf.

Zeugensag außzuschreiben vom Blat / 6. pf.

Documenta, Gewalt vnd dergleichen abzuschreiben von je-
dem complirten Blat / 6. pf.

Da aber die Inlag so kurz daß deren Abschrift kein Blat
erfüllet / solle doch darfür gefordert vnd bezahlt
werden / 6. pf.

Hiengegen / so irgendt ganze bücher vnd anders dergleichen
eingebracht würdt / so solle auß demselben mehr nicht /
dan der oder die puncte / darumb solche Inlag geschicht /
geschrieben vnd extrahitt auch von denselben allein daß
Copengeldt erstattet werden. D ij Eis

| | |
|---|--------|
| Einem Vertrag außerhalb Gericht beizuwohnen wie einem Gerichtschöffen / | 1. s. |
| Von einer Bey: oder Endvorthel zu Copiren / | 6. pf. |
| Von einer Urkundt erhaltener ungehorsam / | 6. pf. |
| Von einem Extractu protocoll von jedem Blat / | 6. pf. |
| Von einem Heimbgang zu thun / gleich dem Meister oder einem Schöffen. | 1. s. |

T. XVIII.

Von desß Boten Ampt.

1. **D**S soll auch hiemit der Bott desß Siebnergerichts ernstlich erinnert sein / die Gebott welche ihm angegeben werden / Crafft seines geleisten Ampts obgeschriebener maßen / mit getrewem Fleiß zuverrichten / den Parthen vnd denjenigen denen er zu gebiethen in befehl hat / embsich nachzufragen / die Gebott wa möglich ihnen in Mundt zu verkünden / oder da Er diejenigen denen Er zu gebiethen nicht betretten mög / damit sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen / Ihme oder ihnen ein Stab an die Thür / allda sie sich verhalten / anzuzeichnen / vnd von jedem Gebott so Er also verrichtet / mehr nicht als drey Pfening zuerfordern : solte Er aber die Fürgebott / wie sich gebührt vnd hieoben verordnet nicht verrichten / solle Er von dem Meister desß Siebnergerichts derentwegen ernstlich zu Red gesetzt / ihm sein Ungebühr vnder sagt / vnd da Er vber solches nachmahlen seinem Ampt kein genügen thun würde / Vns zur abstraffung geschriben gegeben werden.
2. Wann erkandte Heimbgang vorgenommen vnd verrichtet werden wollen / so solle Er der Bott zur bestimpten Zeit gebührlich auffzuwarten / denselbigen beizuwohnen / vnd für jeden solchen Gang mit Sechs pfening belohnung sich sättigen zu lassen schuldig sein.
3. Der Siebnergerichts Bott solle sich hienanfuro aller vergleichungen der Parteyen / sie geschehen Extra oder Judicialiter, wie nicht wehniger der Einnehmung verfallener Frevell vnd anderer gerichtlichen Gesöll gänzlich enthalten / damit Vns nicht / wann Er sich in einem oder anderm Puncten etwann vergehen thäte / zur Oberkeitlichen andung anlaß vnd vrsach gegeben werde.

Von

Von der Knecht Ampt.

Tit. XIX.

Die Siebnerknecht sollen ihrem anbefohlenen Ampt/das
zu sie bestellet / treulich vnd fleissig abwarthen alle Fall/
die sie Krafft der Pollicen Ordnung Titulo XVIII. zu rügen
haben / vnd in erfahrung bringen / ohnverweilet Gerichtlich
anbringen lassen / nichts nicht davon verhalten oder verschwei-
gen / noch à Part vnd heimlich / wie bißhero Vns vielfaltig cla-
gent vorkommen / vergleichen / sich nicht wehniger alles fürge-
bietens in Gerichtlichen vnd denen sachen / so nicht gemeine
Statt berührt / enthalten / htengegen sich in denen sachen / die
ihnen empfohlen / dergestalt erweisen / daß sie Vnsers Obri-
keitlichen einsehens vnd abstraffens sich nicht befahren dörfen.

Vnd weilen schließlichen die bißherige Erfahrung bezeu-
get / ob schon gute Ordnung gemacht vnd gehöriger orthen ein-
gelieffert daß dannoch denselben nicht gelebt / sondern in gar ge-
ringe Observantz gezogen worden : So sollen htenanfuro alle
Jahr nach besetzung des Gerichts / vorstehende des Gerichts /
des Schreibers / der Procuratorum, des Votten vnd der Knecht
Ordnung abgelesen vnd ein Jedwederer so viel ihne solche be-
rühren mag / zu halten treulich gewarnet vnd erinnert werden.
Dann solte sich durch die Visitationes, die htenfarter fleissig vor-
genommen werden sollen / befinden / daß einer oder mehr wider
Pflicht gehandelt / vnd der ihme vorgeschriebenen Ordnung
nicht nachgelebt hätte : Soll daselbe alsobalden Vnsern freun-
den den Fünffzehen angebracht / die sich auch nach gestaltsame
der sachen gegen den vberfahrenden zu verhalten wissen werden.
Decretum Sambstags den 27. Maij Anno 1643.

**Register vnd Verzeichnuß aller vnd jeder Titul/
so in dieser Reformirten Siebnergerichts Ordo-
nung begriffen.**

1. Von Vnderscheidt der sachen. fol. 2.
2. Von abtheilung der Gerichtstäg vnd Audientien. fol. 2.
3. Vom Fürgebetten. fol. 3.
4. Von den Terminen vnd Rechtstagen. fol. 4.
5. Wie die Clag einzuführen/vnd darauff zu procedirn. f. 5.
6. Von Reconvencion vnd GegenClag. f. 9.
7. Von Vngehorsamb der erscheinenden Parteyen/vnd derselben verzüglichen handlungen. f. 10.
8. Von Vngehorsamb des nicht erscheinenden Clägers. f. 10.
9. Von des nicht erscheinenden Antwortters Vngehorsamb. f. 12.
10. Wann der Vngehorsahme hernach erscheine/wie es also dann gehalten werden solle. f. 12.
11. Von Poenen der jenigen / so die obgeschriebene Termin nicht halten/der Endt Brithel verlustigt werden/oder ihre Clagen fallen lassen. f. 13.
12. Wie nach ertheilter Endt Brithel die Execution zu befördern. f. 14.
13. Von Reductionen. f. 15.
14. Von den Procuratoren vnd ihrem Ampt. f. 15.
15. Von der Procuratoren vnd Rednern belohnung. f. 19.
16. Des Siebnergericht Schreibers Ordnung/ vnd Jurementum. f. 21.
17. Von des Siebnergerichts Schreibers verdienst. f. 24.
18. Von des Botten Ampt. f. 26.
19. Von der Knecht Ampt. f. 27.

E N D E




Fig 5-876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208




TA-70C

Nur 1 + 53

Bl 1

W/A





Reformirte Ordnung.

Eines Ehrsamten Siebner Be-
richts / der Statt Straßburg.



Getruckt zu Straßburg / bey den Carolischen Erben.

Anno M. DC. XLIII.

